WIR Carl der Sechste / von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol und Görtz / ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren sowol unter als ob der Enns nachgesetzten Obrigkeiten / insonderheit aber allen Unseren Ban- und Land-Richtern / dann allen übrigen / so in diesem Unseren Ertz-Hertzogtum Oesterreich unter und ob der Enns einiges Land-Gericht für sich selbsten oder Verwaltungs-weiß innen haben / wie auch sonsten allen Unseren getreuen Vasallen / Insassen / und Unterthanen / was Standes und Würden dieselbe seyn mögen / Unsere Gnad / und geben euch hiemit Gnädigst zu vernehmen; Es habe die bisherige Erfahrenheit in der That vielfältig erwiesen / daß die mehreste deren zur Lands- oder respectivè Stadt- Burgfrids- und Land-Gerichts Verweisung condemnirten Ubelthätern / unangesehen deren hinterlassener und beschworner Urpheden / gleich nach ihrer gewöhnlichen Ausführung den ersten Gedancken auf die Zuruckkehrung gerichtet / selben auch in gar kurtzer Zeit in das Werck gestellet / folgends ihren vorigen Diebs- Raub- und anderen schädlichen Compagnien hinwiederumen sich zugesellet / und ihre böse Zuneigungen mit derenselben Beyhülf nicht allein wiederholet / sondern auch mit mehrerer Keck- und Grausamkeit ausgeübet haben. Welcher Unfug gröſten Theils daher entstanden / daß derley vorgenohmene Bestraffungen / und dergleichen Delinquenten selbsten weder allhier noch in dem Land dem Volck zur genugsamen Wahrnung kund gemachet worden / also zwar / daß selbe forderist dahier wegen deren von wenigen Jahren so sehr extendirt- auch vermehrten Vor-Städten / und darinnen hin und wieder unbekannter Dingen latitirender Diebs-Hellern / ungehindert all- möglich ob-getragener Wachtsamkeit und Nachstellung den gesuchten Unterschleif gar leichtlich erreichet haben / und andurch / wie vor gemeldt / zu Ausübung weiterer sträflichen Thätigkeiten und Unternehmungen veranlasset worden seynd; so auch in das künftige immerfort zu besorgen stehet / sofern nicht zu dessen best-möglichster Abstellung ein absonderlich hierzu ausländliches Mittel ergriffen wird; Zu welchem Ende Wir über die von dem allhiesigen Stadt- und Land-Gericht bey Unserer N. Oe. Regierung dißfalls eingereichter gehorsamster Amts-Erinnerung / und den von erst- besagt- Unserer N. Oe. Regierung weiters nacher Hof abgestattet gut-achtlichen Bericht / unterm Dritten instehenden Monats Junii Allergnädigst beschlossen und resolviret / daß fürohin dahier / wie auch in allen übrigen Städten und Märckten / die eine Land-Gerichtliche Jurisdiction zu exerciren befugt seynd / und sonsten durchgehends bey allen und jeden Land-Gerichtern unter und ob der Enns / derley wegen eines Land-Gerichts- mässigen Verbrechen zur Land- Stadt- Burgfrids- oder Land-Gerichts Verweisung condemnirende Delinquenten vor würcklicher Exequirung eines dergleichen wider selbe verhengten Urtheils / an verschiedenen Wochen-Märckten zu dreymalen auf offentlicher Bühne mit einem ihres Verbrechens / und dessenthalben verwürckter Straf halber angehefften Zettel dem Volck wenigstens eine Stund lang vorgestellet / sodann erst die gewöhnliche derenselben Ausführung vorgenohmen werden solle; Immassen Wir Uns Gnädigst dahin versehen / daß vermittels dieser entschlossener Auf-stellung einerseits die Delinquenten selbsten aus Besorgung / daß sie desto ehender hierdurch verrahten werden dörften / zu der ansonsten so verwegener Weiß unternohmener Zuruckkehrung mehreres Bedencken und Abscheuen tragen; anderer seits aber auch das sowol in Loco dieses Land-Gerichts wohnhafte / als von denen umligenden Orten zu Zeit deren Wochen-Märckten allda sich versammlenden Volck / durch deren Ersehung selbe in genugsame Erkanntnus fassen / folgsam bey ihrer wiederumen erkühnender Betrettung vor selben sich zeitlich zu hüten / oder auch allen falls selbe vor Gericht dessenthalben unverlängt zu entdecken und anzugeben wissen werden.

Befehlen demnach Eingangs gemeldt- allen und jeden / forderist aber denen / so ein- oder anderes Land-Gericht in diesem Unseren Ertz-Hertzogtum Oesterreich unter und ob der Enns entweder eigentumlich besitzen oder zu verwalten haben / hiemit Gnädigst / auch alles Ernstes / daß sie dieser Unserer Gnädigsten Verordnung von nun an und in das künftige allerdings nachleben / auch darob festiglich halten / wie nicht weniger / dafern von Seiten deren in einem solchen Land-Gericht oder nächst- umligenden Orten befindlicher Insassen / und Unterthanen ein dergleichen Ubelthäter oder Ubelthäterin nach beschehener Execution über kurtz oder lang in dem ihme oder ihr verwiesenen District weiters ersehen oder betretten wurde / selbe sodann zu Abwendung des ferners besorglichen Ubels und Schadens dem daselbstigen Land-Gericht alsogleich gebührend anzeigen / keineswegs aber ihnen einigen heimlichen Aufenthalt oder Unterschleif bey Vermeidung schwerer und unausbleiblicher Leibs-Straf verstatten sollen. An deme beschiehet Unser Gnädigster auch ernstlicher Willen und Meinung. Geben in Unserer Kayserl. Haupt- und Residentz-Stadt Wienn / den Achten Monats-Tag Junii / im Siebenzehenhundert und Zwaintzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Neunten / deren Hispanischen im Siebenzehenden / des Hungarisch- und Böheimischen aber im Zehenden Jahre.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.